

**Allgemeine Bedingungen für Montage und Inbetriebnahme der  
Maschinenfabrik Köppern GmbH & Co. KG, Köppern Aufbereitungstechnik GmbH & Co KG und Köppern Entwicklungs-GmbH**

**gültig ab 01.01.2021**

**1. Geltungsbereich**

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen für Montage und Inbetriebnahme („ABMI“) gelten für alle laufenden und künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen unseren in- oder ausländischen Kunden („Kunde“) und uns oder mit uns i.S.d. §§ 14 ff. AktG verbundenen Unternehmen. Unsere ABMI gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.2 Die ABMI gelten insbesondere für Montage, Montageüberwachung (Supervision), Kalt- und Heiß-Inbetriebnahme sowie Probebetrieb im In- und Ausland (nachstehend **„Arbeiten“** genannt) im Rahmen von Liefer- oder selbständigen Montage-, Inbetriebnahme- oder Reparaturverträgen und ergänzen die individuellen Vereinbarungen zwischen dem Kunden und uns. Supervision ist die Beratung, die technische Instruktion des Personals des Kunden oder von ihm beauftragter Dritter sowie, wenn praktisch möglich, die Kontrolle der von diesem Personal aufgrund der Beratung oder Instruktion ausgeführten Arbeiten. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die ABMI in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- 1.3 Soweit der Vertrag auch Lieferungen umfasst, finden unsere **„Allgemeine Lieferungs-, und Lohnfertigungsbedingungen“** in aktueller Fassung Anwendung.
- 1.4 Diese ABMI gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der ABMI des Kunden die Arbeiten an ihn vorbehaltlos ausführen. Mit der Auftragserteilung erkennt der Kunde unsere ABMI an.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 1.6 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen ABMI. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.7 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen ABMI nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

**2. Vertragsschluss**

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn wir die Kundenbestellung oder den sonstigen Auftrag innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform bestätigt oder die Arbeiten ausgeführt haben. So lange ist der Kunde an seine Bestellung oder den sonstigen Auftrag gebunden.

**3. Technische Unterlagen**

Sämtliche technischen Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unser schriftliches Einverständnis weder kopiert, vervielfältigt noch Dritten, insbesondere Wettbewerbern, zugänglich gemacht, mitgeteilt oder überlassen werden. Sie dürfen nur für Montage, Inbetriebnahme, Betrieb und Wartung im Zusammenhang mit unseren Arbeiten benutzt werden.

**4. Unsere Verpflichtungen**

Wir verpflichten uns, die Arbeiten durch qualifiziertes Personal fachgerecht auszuführen oder durch qualifizierte Dritte ausführen zu lassen.

**5. Pflichten des Kunden**

- 5.1 Der Kunde hat alles seinerseits Erforderliche zu tun, damit die Arbeiten rechtzeitig begonnen und ohne Störung oder Unterbrechung durchgeführt werden können.
- 5.2 Der Kunde hat die bauseitigen und anderen Vorbereitungsarbeiten fachgemäß auf seine Kosten und Verantwortung auszuführen, ggf. entsprechend den von uns gelieferten Unterlagen.
- 5.3 Unser Personal ist erst dann anzufordern, wenn sämtliche Vorbereitungsarbeiten beendet sind.
- 5.4 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die notwendigen Ein- und Ausreise-, Aufenthalts-, Arbeits- oder andere Genehmigungen für unser Personal beschafft werden können.
- 5.5 Für den Fall, dass in der Nähe der Montagestelle angemessener Wohnraum nicht ohne weiteres in ausreichendem Maße erhältlich ist, wird der Kunde bei der Beschaffung von Wohnraum (westeuropäischer Standard) behilflich sein.
- 5.6 Der Kunde hat auf seine Kosten die notwendigen Unfallverhütungsmaßnahmen zu treffen. Insbesondere wird er uns ausdrücklich darauf aufmerksam machen, wenn besondere Rücksicht auf ihn und andere Unternehmer zu nehmen ist oder einschlägige Vorschriften zu beachten sind.
- 5.7 Wir sind jederzeit berechtigt, Arbeiten abzulehnen oder einzustellen, wenn die Sicherheit nicht gewährleistet ist.
- 5.8 Bei Unfall oder Krankheit unseres Personals hat der Kunde die erforderliche Unterstützung zu leisten.
- 5.9 Die zu montierenden Ausrüstungen sind von allen schädlichen Einflüssen geschützt zu lagern. Falls nichts anderes vereinbart ist, ist die Lieferung vor Aufnahme der Arbeiten vom Kunden im Beisein unseres Personals auf Vollständigkeit und Schäden zu prüfen. Während der Einlagerung abhandengekommene oder beschädigte Teile werden dem Kunden auf seine Kosten nachgeliefert oder instandgesetzt.
- 5.10 Der Kunde sorgt dafür, dass die Transportwege zum Aufstellungsort in brauchbarem und der Montageplatz selbst in arbeitsbereitem Zustand sind und, dass der Zugang zum Montageplatz ungehindert gewährleistet ist sowie alle notwendigen Weg- und Fahrwegrechte sichergestellt sind.
- 5.11 Der Kunde sorgt für die kostenlose Bereitstellung beheizbarer bzw. klimatisierter, verschließbarer Räume für unser Personal einschließlich angemessener sanitärer Einrichtungen sowie für verschließbare, trockene Räume zur Aufbewahrung von Werkzeugen, Lieferteilen, persönlichen Gegenständen etc. Alle diese Räume sollen sich in unmittelbarer Nähe des Arbeitsplatzes befinden.
- 5.12 Der Kunde erbringt gemäß den Angaben unseres Personals oder unseres Montageprogramms auf seine Kosten rechtzeitig folgende Leistungen:
- i. Bereitstellung von qualifizierten Facharbeitern und Hilfskräften wie Schlosser, Schweißer, Elektriker usw. mit den erforderlichen Werkzeugen und Ausrüstungen. Diese Arbeitskräfte haben den Arbeitsanweisungen unseres Personals Folge zu leisten. Sie bleiben jedoch im Vertragsverhältnis mit dem Kunden und unter dessen Aufsicht und Verantwortung;
  - ii. Wir empfehlen, das zukünftige Betriebspersonal bereits während der Montage und Inbetriebnahme zur Mitarbeit einzusetzen, um es mit der jeweiligen Technik vertraut zu machen. Wir sind bereit, aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarungen die technische Ausbildung des Betriebspersonals zu übernehmen;
  - iii. Beistellung betriebstüchtiger Krane und Hebezeuge mit Bedienungspersonal, zweckmäßiger Gerüste sowie Transportmittel zur Beförderung von Personal, Werkzeugen, Geräten und Materialien;
  - iv. Beistellung entsprechender Werkstattausrüstung und Messeinrichtungen;
  - v. Beistellung des notwendigen Verbrauchs- und Installationsmaterials, der Reinigungs- und Schmiermittel sowie des Montagekleinmaterials usw.;
  - vi. Beistellung der notwendigen elektrischen Energie und Beleuchtung (einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zum Montageplatz) und anderer Betriebsstoffe, wie z.B. Pressluft, Wasser, Dampf usw.; und
  - vii. Beistellung der Kommunikationsmittel wie Telefon, Internetanschluss usw.
- 5.13 Der Kunde sorgt dafür, dass uns für die Ein- und Ausfuhr von Werkzeugen, Ausrüstung und Material die entsprechenden Bewilligungen rechtzeitig erteilt werden.
- 5.14 Nach Beendigung der Arbeiten sind die von uns zur Verfügung gestellten oder geliehenen Werkzeuge und Ausrüstungen auf Rechnung und Gefahr des Kunden unverzüglich an den durch uns vorgegebenen Ort zu senden.
- 5.15 Erfüllt der Kunde die vorstehenden Obliegenheiten nicht oder nur teilweise, sind wir berechtigt, diese selbst auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Er wird uns von Ansprüchen Dritter freistellen.

5.16 Der Kunde hat uns auf besondere gesetzliche, behördliche und andere Vorschriften aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Montage, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

## 6. Arbeiten außerhalb des Vertrages

Der Kunde ist ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht befugt, unser Personal für Arbeiten heranzuziehen, die nicht vertraglich vereinbart sind. Für Arbeiten, die ohne unsere besondere Anweisungen auf Anordnung des Kunden ausgeführt werden, übernehmen wir keine Haftung.

## 7. Arbeitszeit

7.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, beträgt die regelmäßige tägliche Arbeitszeit 8 Stunden; sie liegt in der Zeit zwischen 6.00 und 19.00 Uhr. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Sie wird normalerweise auf 5 Arbeitstage verteilt.

7.2 Falls aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, eine kürzere Arbeitszeit eingehalten werden muss, wird die regelmäßige Arbeitszeit berechnet. Hinsichtlich der Zeiteinteilung wird sich unser Personal nach den betrieblichen Gegebenheiten des Kunden und dessen örtlichen Gegebenheiten richten.

7.3 Über die regelmäßige wöchentliche bzw. tägliche Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeitsstunden gelten als Überstunden. Überstundenarbeit ist nur in gegenseitigem Einverständnis zulässig.

7.4 Spätarbeit liegt vor, wenn die Arbeitszeit nach 12.00 Uhr beginnt und nach 19.00 Uhr endet.

7.5 Als Nacharbeit gilt die in der Zeit zwischen 19.00 und 6.00 Uhr geleistete Arbeit.

7.6 Als Mehrarbeit in der Nachtzeit gelten die Mehrarbeitsstunden, die zwischen 19.00 und 6.00 Uhr geleistet werden.

7.7 Sonntags- und Feiertagsarbeit ist jede an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen zwischen 0.00 und 24.00 Uhr geleistete Arbeit. Als Sonn- und Feiertage gelten solche Tage, an denen am Einsatzort allgemeine Arbeitsruhe herrscht bzw. gesetzliche Feiertage am Einsatzort. Karfreitag, Ostermontag und 1. Weihnachtstag gelten in jedem Falle als Feiertage. Arbeit an Sonn- und Feiertagen ist nur in dringenden Fällen und im gegenseitigen Einverständnis zulässig.

## 8. Reisezeit und andere der Arbeitszeit gleichgestellte Zeiten

8.1 Reisezeit sowie angemessene auftragsbedingte Vor- und Nachbereitungszeit (z.B. Auswertung und Berichterstattung) gilt als Arbeitszeit gemäß Ziffer 7. Dies gilt insbesondere für folgende Zeiten:

viii. Der Zeitaufwand für die Hin- und Rückreise zum und vom Einsatzort;

ix. Die Zeit für den Bezug der Unterkunft am Einsatzort;

x. Eventuell für behördliche An- und Abmeldeformalitäten aufgewendete Zeit.

8.2 Kann in der Nähe der Arbeitsstelle keine angemessene Unterkunft und Verpflegungsmöglichkeit gefunden werden, wird die für den Weg zwischen Unterkunfts- bzw. Verpflegungsort und Arbeitsstelle benötigte tägliche Zeit (Reisezeit) als Arbeitszeit berechnet. Alle in diesem Zusammenhang entstehenden Auslagen sowie die Kosten für die notwendige Benutzung angemessener Verkehrsmittel gehen zu Lasten des Kunden.

8.3 Wird unser Personal aus Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, in der Ausführung der anstehenden Arbeiten behindert oder nach Beendigung der Arbeiten aus irgendeinem Grunde zurückgehalten, wird die Wartezeit als Arbeitszeit angerechnet. Alle übrigen damit zusammenhängenden Kosten gehen ebenfalls zu Lasten des Kunden. Das gleiche gilt für sonstige von uns nicht zu vertretende Ausfallzeiten wie z. B. an Feiertagen am Einsatzort.

## 9. Verrechnungssätze

9.1 Die Arbeiten werden nach Zeit und Aufwand (nach Ergebnis) oder zu Pauschalpreisen abgerechnet. Wenn nichts anderes vereinbart ist, werden die Arbeiten nach Ergebnis berechnet.

9.2 Arbeiten nach Ergebnis

Die Leistungen werden wie folgt in Rechnung gestellt:

### i. Personalkosten

- Der Kunde bescheinigt unserem Personal die aufgewendete Arbeitszeit bei Vorlage der ausgefüllten Arbeitszeitcheckliste. Erteilt der Kunde die Bescheinigung nicht rechtzeitig, dienen die Arbeitszeitchecklisten unseres Personals als Abrechnungsgrundlage.
- Für die aufgewendete Arbeitszeit (insbesondere Mehr-, Spät-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit), Reisezeit und sonstige der Arbeitszeit gleichgestellte Zeiten gelten die im Angebot aufgeführten Verrechnungssätze und Zuschläge.
- Bei besonders schmutzigen oder unter schwierigen Bedingungen auszuführenden Arbeiten, z. B. in großen Höhen und Tiefen oder wenn spezielle Schutzanzüge und/oder Atemschutzgeräte getragen werden müssen, berechnen wir außer den normalen Verrechnungssätzen und der Auslösung einen Erschwerniszuschlag pro Arbeitsstunde (gemäß Angebot).

### ii. Reisekosten

- Die Kosten für Hin- und Rückreise sowie für Reisen innerhalb des Einsatzlandes – per Bahn, Schiff, Flugzeug oder mit anderen Verkehrsmitteln einschließlich der notwendigen Nebenkosten wie z. B. für Versicherungen, Fracht und Zoll von Gepäck, Pass- und Visagebühren, Erteilung der Einreise-, Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen werden dem Kunden nach Zeit und Aufwand in Rechnung gestellt.
- Eventuell anfallende Kosten für ärztliche Untersuchungen bei Ausreise und Rückkehr sowie für Impfungen unseres Personals werden ebenfalls an den Kunden weiterberechnet.
- Sofern nicht besondere Verhältnisse die Benutzung einer anderen Klasse erfordern, berechnen wir:
  - bei Flugreisen ab einer Flugzeit von 4 Stunden Business-Klasse (ansonsten Economy-Klasse)
  - bei Bahn- und Schiffsreisen die 1. Klasse
  - bei PKW-Benutzung Kilometergeld gemäß Angebot bzw. Mietwagen- und Kraftstoffkosten

### iii. Auslösungen

Unser Personal hat Anspruch auf gesunde und ausreichende Verpflegung sowie auf gute und saubere, beheizbare bzw. klimatisierte Einzelunterkünfte am Einsatzort oder in dessen näherer Umgebung. Zur Deckung der Verpflegungs- und Unterkunftskosten, soweit diese nicht vom Kunden direkt übernommen werden, sowie der Nebenkosten für Getränke, Unterhalt der Wäsche usw. berechnen wir entweder die im Angebot aufgeführten Tagessätze oder die tatsächlichen Kosten gegen Nachweis.

### iv. Familienheimfahrten

Unser Personal hat Anspruch auf Familienheimfahrten (in Europa alle 6 Wochen, außerhalb Europas alle 8 Wochen). Die Kosten für die Reise vom Einsatzort zu unserem Geschäftssitz und zurück trägt der Kunde. Der Zeitaufwand für die Hin- und Rückreise sowie die Auslösungen werden gemäß Ziffer 8.1, 9.2.b und 9.2.c berechnet.

### v. Kosten für spezielle Werkzeuge und Geräte

In den Tages- und Stundenverrechnungssätzen sind Kosten für die Vorhaltung einer einfachen Grundausrüstung mit gewöhnlichen Werkzeugen und einfachen Geräten enthalten. Sind für die Durchführung der Arbeiten besondere Geräte und Werkzeuge erforderlich, werden entsprechende Mietsätze gemäß Angebot, gerechnet vom Tag der Absendung bis zum Wiedereintreffen bei der Versandstelle, berechnet. Vom Kunden nicht zurückgegebene Werkzeuge und Geräte werden zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt. Transport- und Versicherungskosten sowie eventuelle weitere Abgaben im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr der Werkzeuge und Geräte gehen zu Lasten des Kunden.

### vi. Verbrauchs- und Montagekleinmaterial

Von uns geliefertes Verbrauchs-, Installations- und Montagekleinmaterial wird nach Aufwand berechnet.

- vii. Bei Unfall oder Krankheit unseres Personals trägt der Kunde die Kosten für eine sachgemäße ärztliche Behandlung nebst den erforderlichen Aufenthalts- sowie Pflegekosten einschließlich aller Medikamente, soweit gemäß gesetzlichen Sozialversicherungsvorschriften keine Erstattung erfolgt. Für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit hat der Kunde weiterhin die vereinbarten Auslösungssätze zu gewähren, welche bei Krankenhausaufenthalt angemessen gekürzt werden. Der Kunde trägt alle mit einer Rückführung infolge Unfall oder Krankheit entstehenden Kosten sowie die Reisekosten für die Entsendung einer Ersatzperson.
  - viii. Steuern, Abgaben, Gebühren, Sozialversicherungsbeiträge und dergleichen, die wir (oder unser Personal) im Zusammenhang mit dem Vertrag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu entrichten haben, gehen zu Lasten des Kunden.
- 9.3 Arbeiten zu Pauschalpreisen
- i. Für den Umfang der zu einem Pauschalpreis übernommenen Arbeiten gelten die individuell getroffenen, schriftlichen Vereinbarungen. Der Pauschalpreis deckt die vereinbarten von uns zu erbringenden Arbeiten. Wir setzen einen ungehinderten Arbeitsablauf und die rechtzeitige Beendigung der vom Kunden auszuführenden Vorbereitungsarbeiten und der sämtlichen zu erbringenden Nebenleistungen voraus.
  - ii. Mehraufwendungen, die uns durch von uns nicht zu vertretende Umstände wie durch nachträgliche Änderungen des Inhalts oder Umfangs der vereinbarten Arbeiten, durch Wartezeiten, Nacharbeit, zusätzliche Reisen etc. entstehen, trägt der Kunde. Die Berechnung erfolgt gemäß Ziffer 9.2.
- 9.4 Vorbehalte zu den Preissätzen
- Wir behalten uns eine entsprechende Anpassung der Preisansätze gemäß Ziffern 9.2 und 9.4 vor, wenn bis zum Beginn oder während der Ausführung der Arbeiten eine Änderung der tariflichen Vereinbarungen, der Sozialgesetzgebung, sonstiger gesetzlicher Vorschriften oder der Lebenshaltungskosten eintritt oder die festgelegten Auslösungen nicht ausreichen sollten.
- 10. Zahlungsbedingungen**
- 10.1 Sämtliche Preise sind Nettopreise ohne Umsatzsteuer, die – soweit sie anfällt – der Kunde in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten hat.
- 10.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden die aufgelaufenen Kosten zu jedem Monatsende oder quartalsweise in Rechnung gestellt. Die Rechnungen (in der vertraglich festgelegten Währung) sind sofort ohne Abzug zahlbar nach Rechnungserhalt. Die Art der Zahlungsabwicklung wird im Einzelfall festgelegt. Für die Zahlung gilt als Erfüllungstag der Tag, an dem wir über den Betrag verfügen können.
- 10.3 Zahlungen des Kunden an unser Personal haben uns gegenüber keine schuldbeitfreiende Wirkung.
- 10.4 Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungstermine treten, ohne dass es dazu einer besonderen Mahnung bedarf, die Verzugsfolgen ein. Unbeschadet anderer oder weitergehender Rechte und Ansprüche sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) p.a. zu verlangen. Durch die Zahlung von Verzugszinsen wird die Verpflichtung zu vertragsgemäßer Zahlung nicht aufgehoben.
- 10.5 Bei nicht rechtzeitiger Zahlung sind wir berechtigt
- i. alle Ansprüche aus diesem oder anderen Geschäften gegenüber dem Kunden sofort geltend zu machen;
  - ii. unsere Leistungen oder etwaigen Lieferungen aus diesem oder anderen Aufträgen bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher noch offenen Forderungen aus diesem oder anderen Aufträgen durch den Kunden zurückzuhalten;
- 10.6 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Kunden ist nur zulässig, wenn diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Kunde darf ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf diesem Vertrag beruht.
- 11. Frist für die Ausführung der Arbeiten**
- 11.1 Eine Frist für die Ausführung der Arbeiten ist für uns nur verbindlich, wenn diese von uns schriftlich bestätigt worden ist. Die Frist beginnt, sobald alle Voraussetzungen für den Beginn der Arbeiten vorliegen. Die Frist gilt als eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf die Arbeiten beendet sind bzw., soweit die Arbeiten in Abschnitten ausgeführt werden, wenn sie für den jeweiligen Abschnitt beendet sind.
- 11.2 Eine Beendigung der Arbeiten liegt auch dann vor, wenn Teile fehlen oder Nacharbeiten erforderlich sind, sofern die Betriebsbereitschaft nicht beeinträchtigt ist.
- 11.3 Eine angemessene Fristverlängerung wird gewährt
- i. wenn uns die Angaben, die wir für die Ausführung der Arbeiten benötigen, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Kunde nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Arbeiten verursacht;
  - ii. der Kunde seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere den Zahlungspflichten gemäß Ziffer 10 sowie den Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 5 nicht nachkommt oder wenn seine Lieferanten mit ihren Arbeiten im Rückstand sind;
  - iii. bei Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, beispielsweise, wenn Mobilmachung, Krieg, Bürgerkrieg, Aufruhr oder Sabotage drohen oder eingetreten sind sowie bei Arbeitskonflikten, Unfällen, Krankheiten, verspäteten oder fehlerhaften Zulieferungen der nötigen Materialien, Maßnahmen oder Unterlassungen von Behörden oder staatlichen Organen, unvorhersehbaren Transporthindernissen, Brand, Explosion, Naturereignissen, Pandemien, Epidemien o.ä.
- 11.4 Wird eine verbindlich vereinbarte Frist aus Gründen nicht eingehalten, die allein wir zu vertreten haben, haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.
- 11.5 Wird unser Personal aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, gefährdet oder in der Ausführung seiner Arbeiten erheblich behindert, so sind wir berechtigt, die Rückkehr des Montagepersonals anzuordnen. Für diese Fälle sowie für den Fall, dass Personal nach Beendigung seiner Arbeiten zurückgehalten wird, werden die entsprechenden Stunden- bzw. Tagessätze als Wartezeit und die Reisekosten zuzüglich Verpflegungs- und Unterkunftskosten dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 12. Gefahrtragung**
- 12.1 Der Kunde trägt die Gefahr für das zu montierende Material während der Ausführung der Arbeiten. Werden Gegenstände, Anlagen etc., an denen Arbeiten ausgeführt wurden, aus von uns nicht zu vertretenden Gründen zerstört oder beschädigt, behalten wir den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung.
- 12.2 Der Kunde trägt ferner die Gefahr für die von ihm zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Ausrüstungen und Materialien.
- 13. Gewährleistung**
- 13.1 Wir leisten für die Dauer von 12 Monaten nach Beendigung der Arbeiten gemäß den nachstehenden Bestimmungen Gewähr für die fachgemäße und sorgfältige Ausführung.
- 13.2 Werden die Arbeiten aus den in Ziffer 11.3 genannten Gründen unterbrochen, beginnt die Gewährleistungsfrist für die vor der Unterbrechung fertiggestellten Arbeiten spätestens drei Monate nach Beginn der Unterbrechung.
- 13.3 Während der Gewährleistungszeit entdeckte Mängel der Arbeiten an den Gegenständen, Anlagen etc., an denen diese Arbeiten ausgeführt wurden, werden kostenlos beseitigt. Voraussetzung ist, dass uns die Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich angezeigt werden. Eine Gewährleistung für Mängel, die auf Arbeiten des Personals des Auftraggebers oder Dritter unter unserer Überwachung zurückzuführen sind, übernehmen wir nur, wenn diese Mängel nachweislich auf grober Fahrlässigkeit unseres Personals bei Anweisungen oder bei der Überwachung beruhen.
- 13.4 Keine Gewährleistung besteht, wenn der Auftraggeber oder Dritte ohne unsere schriftliche Zustimmung Änderungen oder Reparaturen vornimmt oder wenn der Auftraggeber nicht umgehend geeignete Maßnahmen zur Schadensminderung trifft.
- 13.5 Für Nachbesserungsarbeiten im Rahmen der Gewährleistung übernimmt der Auftragnehmer die Gewährleistung im gleichen Umfang wie für die ursprünglichen Arbeiten, jedoch nicht über die für diese geltende Gewährleistungszeit hinaus.
- 13.6 Weitergehende Ansprüche und Rechte wegen Mängeln, als die unter den Ziffern 13.1 bis 13.5 genannten, sind ausgeschlossen.

**14. Haftung**

- 14.1 Soweit sich aus diesen ABMI einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 14.2 Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur (i) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und (ii) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens sowie der Höhe nach auf den 3,5-fachen Auftragswert begrenzt.
- 14.3 Die sich aus vorstehender Ziffer ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 14.4 Eine weitergehende Haftung ist unabhängig von ihrem Rechtsgrund ausgeschlossen. Wir haften insbesondere nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter.
- 14.5 Die vorstehenden Haftungseinschränkungen gelten gleichermaßen für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB).
- 14.6 Mit den vorstehenden Regelungen ist eine Beweislastumkehr zum Nachteil des Kunden nicht verbunden.
- 14.7 Der Kunde hat für Schäden einzustehen, die durch sein Personal verursacht werden. Das gilt auch dann, wenn unser Personal die Arbeiten leitet oder überwacht, es sei denn, dass nachweislich grobe Fahrlässigkeit bei Anweisungen oder bei der Überwachung vorgelegen hat. Der Kunde hat für Schäden einzustehen, die durch Mängel der von ihm zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Ausrüstungen und Materialien verursacht werden. Dies gilt auch dann, wenn unser Personal sie ohne Beanstandung verwendet hat.

**15. Schlussbestimmungen**

- 15.1 Für diese ABMI und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Abkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) und der Regeln des Internationalen Privatrechts.
- 15.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist – soweit gesetzlich zulässig – unser Sitz in Hattingen, wenn der Kunde Kaufmann oder ein Rechtsträger des öffentlichen Rechts im Sinne von § 38 Abs. 1 ZPO ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- 15.3 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem von den Parteien verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei Vertragslücken.